

Satzung

der unselbstständigen Dr. Martin Dziuba- Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Dr. Martin Dziuba-Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mineralienkunde.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - die Katalogisierung, Konservierung und Archivierung der dem Treuhänder übertragenen Mineralien – und Zeitschriftensammlung
 - deren ständige Präsenz, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit in den Magazinen des Roemer- und Pelizaeus- Museum GmbH, Am Steine 1-2, 31234 Hildesheim (RPM)
 - Zugänglichmachen der Sammlung für die Öffentlichkeit durch Ausstellung im RPM im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und des Museumsprogramms oder an einem anderen geeigneten Ort
 - eine ständige Ausstellung eines Teils der Mineraliensammlung in den Räumlichkeiten des St. Bernward-Krankenhauses (nach Absprache mit der Krankenhausleitung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - ca. 600 Mineralien – nummeriert und per Karteikarte katalogisiert
 - eine freistehende Vitrine, die zerleg – und abschließbar ist
 - eine Komplettausgabe der Zeitschrift „Lapis“ der Jahrgänge 1976 – 2004, in Jahresschubern sortiert.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf nicht veräußert werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Treuhandverwaltung

1. Die Stadt Hildesheim hält das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen.
2. Die zum Vermögen der Stiftung gehörenden Gegenstände werden in die städtischen Sammlungen aufgenommen und dem RPM zur Verfügung gestellt.
3. Die Stadt Hildesheim bevollmächtigt das RPM - vertreten durch die jeweilige Direktion – sie in Belangen der Stiftung zu vertreten und das Stiftungsvermögen entsprechend der satzungsgemäßen Verfügung zu verwalten.

§ 6 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann im Einvernehmen zwischen dem Stifter bzw. seinen Erben und dem Treuhänder geändert werden. Sofern der Stiftungszweck geändert werden soll, muss der neue oder erweiterte Zweck ebenfalls gemeinnützig sein. Die Änderung ist schriftlich zu erklären und vom Stifter bzw. seinen Erben und dem Treuhänder unterzeichnet sein.

§ 7 Auflösung

1. Bei Auflösung der Stiftung vereinbaren Stifter und Treuhänder, an welche andere gemeinnützige Einrichtung das Stiftungsvermögen fallen soll. Dieser Vermögenszuwachs erfolgt mit der Auflage, dass der Empfänger das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Finanzamt

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.